

Bericht

der

ständeräthlichen Kommission über den Rekurs des Tagwen Haslen im Kanton Glarus, betreffend Verfassungsverletzung.

(Vom 14. November 1873.)

Tit!

Veranlassung zu dem gegenwärtigen Rekurs geben die Weidrechte des Tagwen Haslen, welche diese in den Wäldern des Tagwen Schwanden besitzt, indem der Tagwen Haslen sich beschwert, daß er durch die neuere Gesetzgebung des Kantons Glarus in besagten Weidrechten verkürzt worden sei.

Es handelt sich dabei um Weide und Wälder in den Glarnischen Alpen.

Ursprünglich war offenbar auch in Glarus dieser Wald sammt der Weide in der Hand eines Besitzers; mit der Zeit giengen Wald und Weide in verschiedene Hände und in den Privatbesitz über; wie und wann dies geschah, darüber geben die Akten keinen nähern Aufschluß; ausgewiesen ist nur, daß in neuerer Zeit die Alp Ennetseeven, die Weide, durch mehrfache Theilkäufe in den Besitz des Tagwen Haslen übergegangen ist. Zum richtigen Verständnisse des Falles sind in erster Linie folgende Punkte auszuscheiden:

Der Tagwen Haslen ist Eigenthümer der offenen Weide, in dem dem Rekurs beigelegten Situationsplane mit dem Worte

„Reuteboden“ bezeichnet. Diese Weide trägt darum den Namen „Reuteboden“, weil auf diesem Boden früher gleichfalls Wald gestanden, der ausgereutet und in offene Weiden verwandelt worden.

Der Eigenthümer des Bodens ist auch berechtigt, wenn auf diesem Boden durch natürliche Besamung neuer Holzwuchs entstände, dies Holz wegzureuten und die Weide bleibend offen zu halten.

Diese Weide bildet den wesentlichsten Werth für die 172 Stöße, mit welchen die Alp Ennetseeven befahren werden kann, und liegt solche Weide beim gegenwärtigen Rekurse nicht in Frage.

Dieser Reuteboden ist laut Plan auch förmlich eingemerkt.

Anstoßend an die Weide befinden sich die Wälder des Tagwen Schwanden. Diesfalls ist Schwanden Eigenthümerin von Grund und Boden und des darauf wachsenden Holzes.

Der Tagwen Haslen hat aber das Recht an den offenen Plätzen, die zwischen den theilweis unregelmäßigen Weidparzellen liegen, das Weidrecht auszuüben und in dem geschlossenen Wald das zwischen den Bäumen wachsende Waldgras zu ätzen.

Da seit Anfang gegenwärtigen Jahrhunderts die Holzbestände abgenommen und das Holz werthvoller geworden, so suchte man da und dort zum Schutze des Waldes Bestimmungen zu treffen, welche die Ausübung des Weidrechtes in Waldbeständen beschränkte.

So erließ auch die Landesgemeinde von Glarus im Jahr 1837 ein Gesetz, durch welches erklärt wurde, dass im Fall der Abholzung eines Waldes auf Begehren des Waldbesitzers der Wald für 10 Jahre in Bann gelegt werden dürfe, und daß während dieser Bannzeit es untersagt sei, das Weidrecht in demselben auszuüben.

Diese Bestimmung geschah zum Schutze des aufwachsenden Holzes, wobei jedoch den Weidberechtigten das Recht der Durchfahrt gewahrt blieb, auch während der 10jährigen Bannfrist das Vieh durch solche gebannte Parzellen treiben zu dürfen, um in den andern Waldparzellen ihr Weidrecht ausüben zu können.

Der Tagwen Schwanden nahm nun im Jahr 1865 und 1866 2 solche Kahlschläge vor an Wäldern, in denen der Tagwen Haslen das Weidrecht besaß. Ob dies die einzigen Kahlschläge innert dem Zeitraum von 1837 an waren, ist der Kommission unbekannt. In den bezüglichen amtl. Publikationen heißt es:

„es wird daher Jedermann untersagt, im genannten abgeholzten Waldbezirke während der Bannungszeit mit einer Gattung Vieh

„zu ätzen, Heu und Gras zu mähen, zu sicheln oder zu rupfen
 „und einzusammeln, zu lauben oder Waldaufwuchs auf irgend eine
 „Weise zu schädigen, vorbehalten das Durchfahrtsrecht des Tagwen
 „Haslen in die hintere Weide.“

Jenes Gesetz trat 1837 in Kraft, ohne daß Jemand Einsprache dagegen erhoben hatte. Die Kahlschläge mit Bannzeit auf 10 Jahre fanden in den Jahren 1865 und 1866 statt, ohne daß der Tagwen Haslen irgend welche Reklamationen diesfalls erhoben hatte.

Angeregt durch die Bestrebungen des schweizerischen Forstvereins fand man nun im Kanton Glarus zweckmäßig zum Schutze der Wälder die Bannzeit noch auf weiter als bloß 10 Jahre auszudehnen. Gleichzeitig wurde aber als gerecht und billig erachtet, den Weiderechtbesitzern für diese verlängerte Bannzeit eine billige Entschädigung in Aussicht zu stellen.

Das diesfalls von der Landsgemeinde in Glarus unterm 29. September 1872 erlassene Gesetz lautet dahin:

„§ 2. Abgeholzte Waldungen sollen in Bann gelegt werden,
 „und zwar Niederwaldungen für 15, höher gelegene für 20 Jahre,
 „so daß während dieser Zeit darin weder gemäht, noch mit irgend
 „einer Gattung Vieh geätzt werden darf.

„Der vollständigen Abholzung gleich zu achten ist ein umfassender Plänterschlag, falls nachher die entblößten Stellen künstlich besamt oder bepflanzt werden.

„Sollte darüber Widerspruch entstehen, ob ein Wald unter den Begriff der „Niederwaldung“ oder der „höher gelegenen“ gehöre, oder ob ein Plänterschlag so beschaffen, daß er einer vollständigen Abholzung nach Absatz 2 gleichzuhalten sei, so entscheidet hierüber die Polizeikommission.

„Für die ersten 10 Jahre der Bannzeit leistet der Waldeigentümer den Weidberechtigten (wie bisher) keine Entschädigung; für die letztern 5 resp. 10 Jahre hingegen hat ersterer dem letzteren eine billige, den Verhältnissen angemessene Entschädigung zu leisten. Den Alp- und Bergbesitzern, die keine andern Wegsamkeiten besitzen, bleibt jedoch das Recht der Durchfahrt durch solche gebannte Wälder ausdrücklich vorbehalten.“

So das am 29. September 1872 erlassene Gesetz.

Die Vertreter des Tagwen Haslen traten schon an der Landsgemeinde gegen das Gesetz auf, weil dasselbe die Bannzeit ausdehne und mit ausdrücklichen Worten für die ersten 10 Jahre jegliche Entschädigung ausschlicße, — und als trotz deren Ein-

spruch die Landsgemeinde das Gesetz annahm, so ergriff der Tagwen Haslen Rekurs an den Bundesrath mit dem Gesuch:

es möchte derselbe das Gesetz wegen Verfassungsverletzung als unzulässig erklären.

Da der Bundesrath dies Gesuch mit Bescheid vom 21. Juli 1873 abschlägig beschieden hat, so richtet nun der Tagwen Haslen das gleiche Gesuch an die Bundesversammlung, und begründet solches in folgender Weise:

a. Der Tagwen Haslen habe ein ausgewiesenes Privatrecht, ein Weidrecht in den Wäldern von Schwanden.

Durch die Beschränkung dieses Weidrechts werde nothwendig die Zahl der Stöße, die sich gegenwärtig auf 172 belaufe, sich vermindern, und dadurch ein Vermögensnachtheil für Haslen eintrete.

b. Das Gesetz von 1872 enthalte eine Verfassungsverletzung, indem der Art. 7 der Glarnischen Verfassung erkläre:

„Das Privat-Eigenthum ist unverletzlich. Indessen räumt die „Verfassung dem Staate das Recht ein, in Fällen wo es das Staatswohl erheischt, von Privaten oder Gemeinheiten das Opfer eines „unbeweglichen Besitzthums gegen gerechte, nach Anleitung des „Gesetzes auszumittelnde Entschädigung zu fordern.“

Diese verfassungsgemäß garantierte Entschädigungspflicht sei eingebrochen worden, weil das Gesetz nicht allein für die ersten 10 Jahre eine Entschädigung gänzlich ausgeschlossen, sondern auch für die spätern 5 oder 10 Jahre nur eine „billige“, nicht aber eine volle Entschädigung in Aussicht gestellt habe.

c. Das Gesetz vom Jahr 1872 enthalte bezüglich des Ausschlusses der Entschädigung für die ersten 10 Jahre ein Novum, indem nach dem Gesetz von 1837 diese Entschädigung nicht ausgeschlossen gewesen sei.

Das Gesetz enthalte aber ferner ein Novum, weil es den Plänterschlag dem Kahlschlag bezüglich der Bannzeit gleichstelle.

Wir können nun aber diese Begründung nicht als gewichtig genug finden, um Ihnen die Aufhebung des bundesrätthlichen Entschoides zu befürworten, und gehen dabei von folgenden Consideranden aus:

1. Unbestreitbar ist, dass der Tagwen Haslen gegenüber den Wäldern des Tagwen Schwanden Weidrechte besitzt, die privatrechtlicher Natur sind.

Diese Weidrechte sind jedoch nur der Appendix der großen offenen Weide des Tagwen Haslen, „des Reutebodens“, und haben

nach unserer Ansicht materiell keineswegs jene große Bedeutung, welche die Rekurschrift ihnen geben will.

Der Werth der Alp Ennetseeven liegt in dem „Reuteboden“, der offenen Weide, welche nie mit Holz bepflanzt werden darf. Soweit zwischen den Waldparzellen offene Stellen sich befinden, die nicht mit Holz überwachsen sind, so weit können die Weidrechte von Haslen bei Kahlschlag des Holzes auch nicht beeinträchtigt werden. Der Grasnutzen, der in dem geschlossenen Walde durch Actzen gewonnen werden kann, und nur um diesen handelt es sich eigentlich hier, kann kaum von einer wesentlichen, erheblichen Bedeutung sein. Das Weidrecht im Wald mag für das Vieh mehr in jener Richtung von Werth sein, daß es zu heißer Sommerszeit unter den Bäumen Schutz findet vor der Hitze. Dieser Werth fällt aber ja gänzlich weg, wenn der Wald abgeschlagen wird.

Zudem ist anzunehmen, dass der Holzschlag jeweilen nur parzellenweise geschehe in großen Zwischenräumen, wie ja auch seit 1837 2 einzige Holzschläge stattgefunden haben, — so daß wir nicht einsehen können, daß es sich durch die jeweilige Bannfrist von 10 Jahren einer abgeholzten Weidparzelle um eine erhebliche Schädigung von Weidrechten handle.

Uebrigens, wie schon bemerkt, anerkennen wir, daß dem Tagwen Haslen wirkliche Weidrechte in den Wäldern des Tagwen Schwanden zustehe, die durch das Gesetz in beschränkendem Sinne betroffen werden.

2. Von einer speziellen Verletzung des Art. 7 der Glarnischen Verfassung kann aber hier nicht gesprochen werden.

Jene Verfassungsbestimmung spricht, wie es in vielen Verfassungen geschieht, den allgemeinen Grundsatz aus, daß das Privat-Eigenthum unverletzlich sei, und hat im weitern in seinem 2. Absatze nur die Expropriation von Eigenthum, „von unbeweglichem Besitzthum“ für öffentliche Zwecke im Auge. Diesfalls wird bestimmt, daß im Falle der Abtretung von Eigenthum Entschädigung geleistet werden müsse.

Hierum handelt es sich im vorliegenden Falle nicht, sondern um die Frage:

ob durch die Gesetzgebung Privatrechte beschränkt werden können, auch wenn solches für die dadurch betroffenen Privaten gewisse vermögensrechtliche Nachtheile nach sich zieht.

Dies ist die Kardinalfrage, die Frage des Gesetzgebungsrechtes der Kantone, und wie weit der Bund in das Gesetzgebungsrecht der Kantone eingreifen könne. Wir sind nun der Ansicht, die Kantone

seien in ihrem Gesetzgebungsrechte souverain, soweit sie nicht durch ausdrückliche Bestimmungen der Bundesverfassung darin beschränkt sind.

Eine Bestimmung der Bundesverfassung, welche dem Erlass des Glarnischen Gesetzes entgegenstände, liegt nicht vor, und hat sich auch die Rekurschrift auf keinerlei solche Bestimmung der Bundesverfassung berufen können.

Der Tagwen Haslen wird durch fragliches Gesetz nicht ausnahmsweise behandelt, sondern findet das Gesetz auf sämtliche Weidrechte in Wäldern im gesammten Kanton Glarus seine Anwendung.

Der Bund kann nun wohl auch angerufen werden, wenn durch den Erlaß eines kantonalen Gesetzes eine positive Bestimmung der betreffenden kantonalen Verfassung eingebrochen wäre. Eine entgegenstehende positive Vorschrift der Glarner Verfassung liegt aber, wie wir schon erwähnt haben, nicht vor, indem der Art. 7 der Glarnischen Verfassung, der in seiner Allgemeinheit das Privat-Eigenthum als unverletzlich erklärt, und bei Expropriation von Privat-Eigenthum volle Entschädigung zusichert, den Erlaß eines solchen Gesetzes, welches die Verhältnisse zwischen Waldbesitzer und Weidbesitzer ordnet, nicht ausschließen.

Die Regelung dieser Verhältnisse war eine absolut nothwendige, und es ist das Gesetz vom Jahr 1872 zudem nur eine Erneuerung des Gesetzes vom Jahr 1837.

Bei Kahlschlag des Waldes konnte unmöglich für die erste Zeit, bis das Holz etwas aufgewachsen war, das Weidrecht auf dem frisch bepflanzten Waldboden ausgeübt werden. Es waren also hier kollidirende Interessen des Wald-Eigenthümers und des Weidberechtigten. Wenn nun der Gesetzgeber das Weiden für die ersten 10 Jahre verbot, um den Aufwuchs des Waldes zu schützen, und dies Verbot in Bevorzugung der Waldkultur aufstellte, ohne für jene bloß vorübergehende Zeit eine weitere Entschädigung zu Gunsten des Weidberechtigten damit zu verbinden, von der Ansicht ausgehend, daß er dadurch auch im öffentlichen Interesse die Erneuerung der Waldbestände um so eher befördere, so hat der Gesetzgeber hierfür das freie und volle Recht gehabt.

Wir wollen nicht untersuchen, ob der Glarnische Gesetzgeber nicht besser gethan hätte, auch für die ersten 10 Jahre eine billige Entschädigung in Aussicht zu stellen. Wenn er solches aus Gründen des öffentlichen Interesses nicht that, um die Bepflanzung der Wälder zu begünstigen, so glauben wir nicht, dass deswegen dem Kanton Glarus ein Missbrauch seines Gesetzgebungsrechtes vorgeworfen werden könnte.

Wenn der Gesetzgeber keinerlei Gesetze erlassen dürfte, durch welche irgendwie Privatrechte verletzt werden, so wäre der Gesetzgeber auch nicht berechtigt z. B. das Privat-Eigenthum in dem Sinne zu beschränken, daß längs einer Straße der Anstößer den Boden auf 15 Schuh nicht überbauen dürfe, welche Bestimmung in mehreren Kantonen besteht, gleichfalls ohne daß der Eigenthümer für die daherige Beschränkung seines Eigenthums entschädigt wird. Und so könnten noch andere Beispiele aufgeführt werden, wo durch die Gesetzgebung gewisse Privatrechte bei kollidirenden anderen Interessen beschränkt wurden, ohne daß dafür Entschädigung verlangt werden konnte.

Das Gesetzgebungsrecht soll freilich nicht die Grenzen des Billigen und Gerechten übersteigen; diese Schranke ist aber wohl kaum in einem solchen Falle eingebrochen, wo die Ausübung eines Weidrechts wie hier nur für eine vorübergehende Zeit eingestellt wird.

Aus diesem prinzipiellem Gesichtspunkt können wir daher die Berechtigung nicht einsehen, das von der Glarnergemeinde erlassene Gesetz von Bundes wegen als unzulässig zu erklären.

Zu bemerken hiebei ist noch, daß übrigens die gleiche Landsgemeinde es ist, welche das Gesetz erlassen hat, die selbst auch eine Aenderung der Verfassung hätte beschliessen können.

Rationeller wäre es wohl gewesen, wenn die gesammten Weidrechte in den Wäldern bleibend durch Auslösung beseitigt worden wären. Diesem Vorgehen soll sich aber der Tagwen Haslen laut Vernehmlassung der Regierung des Standes Glarus selbst widersetzt haben. Eine Unzulässigerklärung des Gesetzes von 1872 erscheint uns aber um so weniger begründet zu sein, da

3. das Gesetz von 1872 nur einen Rechtszustand bekräftigt, der schon seit 1837 bestanden hatte.

Schon das 1837er Gesetz hatte ein gleiches 10jähriges Verbot festgesetzt. Die Einwendung des Rekurrenten, die Entschädigung sei damals nicht ausdrücklich ausgeschlossen gewesen, scheint uns eine unstichhaltige, weil, wenn man eine Entschädigung hätte vorbehalten wollen, solches im Gesetz hätte ausdrücklich gesagt werden müssen. Daß die Landsgemeinde übrigens auch das 1837er Gesetz so verstanden hatte, daß während den 10 Jahren keine Entschädigung bezahlt werde, geht aus dem Wortlaut des 1872er Gesetzes hervor, wo bezüglich der 10 Jahre gesagt wird, daß für dieselben, wie bisher, keine Entschädigung bezahlt werde, und solches nur für die Ausdehnung auf die weitem 5 oder 10 Jahre zu geschehen habe.

Ein Rechtszustand, der aber schon seit über 30 Jahren Bestand hatte, ohne daß je Jemand eine Reklamation dagegen erhob, kann doch wohl kaum jetzt mehr angefochten werden.

Uebrigens werden sicherlich im Glarnerlande auch andere Weidberechtigte in gleicher Weise durch das Gesetz betroffen werden. Niemand anderer hat sich aber gegen dies Gesetz aufgelehnt.

4. Was speziell noch den Plänterschlag betrifft, so ist dieser auf gleiche Linie mit dem Kahlschlag zu stellen, weil nur der „umfassende Plänterschlag“ laut Gesetz auf die Berechtigung der 10jährigen Bannzeit Anspruch hat, worunter wir jenen Holzschlag verstehen, wo nur vereinzelt Bäume zur Besamung stehen gelassen werden.

Das Gesetz behält übrigens diesfalls ausdrücklich den Entscheid der Behörde vor, in jedem einzelnen Falle bei Widerspruch zu entscheiden, ob der Plänterschlag als ein umfassender zu betrachten sei oder nicht, und gibt dies dem Weidberechtigten daher die Garantie, daß der Waldbesitzer sein Recht auf Bannung des Waldes nicht in schikanöser Weise geltend machen könne.

5. Was den Umstand betrifft, daß für die spätern 5 oder 10 Jahre das Gesetz nur von einer billigen Entschädigung, von einer den Verhältnissen angemessenen Entschädigung spreche, so vermögen wir auch hierin keine Verfassungsverletzung zu finden, um so weniger, da auch diesfalls, im Falle Widerspruchs, die Schätzung durch unparteiische Experten laut Gesetz vorbehalten ist.

Schlußbemerkung:

Es kann nicht wohl Aufgabe der Eidgenossenschaft sein, Bestrebungen entgegen zu treten in den Kantonen, welche auf einen größern Schutz der Waldkultur hinzielen; beide Räte wollen darum auch einen neuen Art. 22 in die Bundesverfassung aufnehmen zum Schutze der Waldungen im Hochgebirge.

Die Kommission stellt daher einstimmig den Antrag *): Sie möchten den Rekurs als unbegründet abweisen.

Bern, 14. November 1873.

Namens der ständeräthlichen Kommisssion,

Der Berichterstatter:

J. Morel.

*) Angenommen: Ständerath 14. November, Nationalrath 16. Dezember 1873.

Einnahmen der Zollverwaltung

in den Jahren 1873 und 1874.

Monate.	1873.		1874.		1874.			
					Mehreinnahme.		Mindereinnahme.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Januar	1,152,068	69	1-144,810	73			7,257	96
Februar	1,034,116	08						
März	1,233,873	43						
April	1,241,051	67						
Mai	1,208,415	87						
Juni	1,130,401	78						
Juli	1,104,182	02						
August	1,048,891	13						
September	1,184,163	45						
Oktober	1,289,284	91						
November	1,286,321	95						
Dezember	1,436,590	78						
Total Fr.	14,349,361	76						
auf Ende Januar	1,152,068	69	1,144,810	73			7,257	96

Uebersicht des internen Geldanweisungsverkehrs in den Jahren 1872 und 1873.

(In den internen Anweisungen sind auch die mit Grossbritannien, den Niederlanden, den Vereinigten Staaten von Amerika und Belgien ausgewechselten inbegriffen.)

Monate.	Aufgegebene Anweisungen.						Per Telegraph beförderte Anweisungen.	
	1872.			1873.			1872.	1873.
	Anzahl.	Betrag.		Anzahl.	Betrag.			
		Fr.	Rp.		Fr.	Rp.		
Januar	91,682	8,654,248	68	105,400	11,037,715	25	837	1,190
Februar	70,933	7,040,113	71	82,921	8,819,104	55	935	1,128
März	71,743	7,109,400	70	85,470	9,318,359	85	1,018	1,313
April	74,132	7,626,392	61	87,675	9,705,227	42	1,054	1,439
Mai	76,925	8,255,736	78	92,222	10,531,454	06	1,207	1,509
Juni	75,855	7,659,034	27	86,969	9,529,264	40	1,224	1,549
Juli	81,906	8,703,123	13	96,204	10,633,395	95	1,408	1,888
August	77,552	8,224,027	39	90,613	10,134,637	91	1,582	1,979
September	74,147	8,001,541	94	87,110	9,701,857	28	1,382	1,883
Oktober	79,443	8,806,045	68	93,041	10,949,762	84	1,336	1,757
November	88,190	10,131,112	67	101,449	12,062,197	60	1,231	1,523
Dezember	94,868	9,737,120	18	109,602	11,792,990	69	1,172	1,553
Total	957,376	99,947,897	74	1,118,376	124,182,967	80	14,386	18,711

Geldanweisungsverkehr mit Italien.

258

Monate.	In der Schweiz ausgestellte Anweisungen.						In der Schweiz ausbezahlte Anweisungen.					
	1872.			1873.			1872.			1873.		
	Anzahl.	Betrag.		Anzahl.	Betrag.		Anzahl.	Betrag.		Anzahl.	Betrag.	
		Fr.	R.		Fr.	R.		Fr.	R.		Fr.	R.
Januar . . .	871	62,709	97	1,264	86,662	13	1,414	155,690	28	1,344	145,063	58
Februar . . .	797	53,502	62	1,195	80,655	77	1,046	125,638	91	890	97,833	90
März . . .	1,073	64,053	97	1,659	96,300	13	1,118	143,903	70	891	107,517	78
April . . .	1,483	82,105	97	2,716	148,908	19	1,035	132,990	52	906	112,164	30
Mai . . .	2,463	141,484	97	3,572	217,164	75	1,034	147,857	74	799	84,201	53
Juni . . .	2,990	188,416	70	4,693	300,144	20	1,011	141,513	50	840	101,225	71
Juli . . .	3,062	187,882	41	4,110	259,921	95	1,078	149,081	77	854	118,091	78
August . . .	2,483	151,725	87	4,539	283,732	66	963	137,859	03	761	118,556	40
September . . .	1,951	123,131	12	2,466	172,624	15	830	123,710	58	744	114,508	97
Oktober . . .	1,210	78,538	50	1,877	138,457	50	929	130,102	38	678	98,506	77
November . . .	997	67,786	42	1,477	115,350	67	909	105,694	38	734	103,149	63
Dezember . . .	1,328	88,361	10	1,809	119,982	97	1,283	126,912	09	1,191	131,124	86
Total	20,708	1,289,699	62	31,382	2,019,905	07	12,650	1,620,954	88	10,632	1,331,945	21

Geldanweisungsverkehr mit Frankreich.

Monate.	In der Schweiz ausgestellte Anweisungen.						In der Schweiz ausbezahlte Anweisungen					
	1872.			1873.			1872.			1873.		
	Anzahl.		Betrag.	Anzahl.		Betrag.	Anzahl.		Betrag.	Anzahl.		Betrag.
		Fr.	R.		Fr.	R.		Fr.	R.		Fr.	R.
Januar	1,989	73,905	90	1,982	73,068	75	2,750	131,159	54	2,739	124,588	45
Februar	1,590	60,504	10	1,626	62,960	72	2,070	101,845	68	1,742	83,118	—
März	1,683	61,152	56	1,719	62,200	54	2,017	95,407	62	1,860	87,076	04
April	1,647	67,612	77	1,694	61,997	79	1,836	91,453	80	1,749	88,116	93
Mai	1,707	66,093	85	1,742	62,283	91	1,828	98,653	49	1,684	81,645	81
Juni	1,599	62,555	62	1,661	66,080	95	1,686	85,276	13	1,661	81,976	56
Juli	1,631	65,568	93	1,685	66,484	76	1,792	94,669	69	1,635	85,535	29
August	1,556	59,260	86	1,884	68,308	63	1,701	87,866	80	1,553	83,798	54
September	1,515	57,329	58	1,742	67,042	34	1,566	78,551	33	1,491	75,449	43
Oktober	1,604	63,760	61	1,770	68,330	29	1,731	91,274	80	1,542	77,119	37
November	1,536	58,090	74	1,731	72,489	52	1,803	98,905	04	1,587	86,145	92
Dezember	2,222	76,588	91	2,556	99,772	46	2,294	112,678	44	2,301	111,385	60
Total	20,279	772,424	43	21,792	831,020	66	23,077	1,167,742	36	21,511	1,065,985	94

Geldanweisungsverkehr mit Deutschland.

(Norddeutscher Bund, Bayern, Württemberg, Baden, Luxemburg.)

Monate.	Aufgegebene Mandate.						Ausbezahlte Mandate.									
	1872.			1873.			1872.			1873.						
	Anzahl.		Betrag.	Anzahl.		Betrag.	Anzahl.		Betrag.	Anzahl.		Betrag.				
	Total.	Davon per Telegraph.		Total.	Davon per Telegraph.		Total.	Davon per Telegraph.		Total.	Davon per Telegraph.					
		Fr.	R.			Fr.	R.			Fr.	R.					
Januar .	3,978	13	194,055	48	5,444	48	299,165	92	1,640	3	98,323	03	2,173	14	139,174	42
Februar	3,041	18	155,462	74	4,643	28	268,316	16	1,461	9	86,807	71	1,775	39	119,027	43
März .	3,504	27	184,698	24	5,892	22	288,824	05	1,561	21	104,737	27	1,819	24	120,457	59
April .	3,317	27	189,748	15	4,681	22	296,598	02	1,519	10	95,930	98	1,936	42	132,945	61
Mai . .	2,927	19	174,391	61	4,470	56	312,560	91	1,549	26	100,443	51	1,919	38	133,346	43
Juni .	3,032	37	164,607	02	4,032	44	253,659	52	1,589	24	110,983	97	1,955	70	131,717	38
Juli . .	3,932	46	208,168	11	4,876	53	276,332	10	1,835	75	135,649	64	2,233	68	156,360	80
August .	3,563	36	188,751	85	4,596	47	271,991	14	1,766	73	131,637	09	2,113	90	150,965	50
Septemb.	3,574	73	203,079	92	4,292	53	251,673	96	1,726	63	112,691	27	2,099	103	149,449	11
Oktober	3,901	104	235,561	64	4,401	58	253,971	79	1,940	83	137,897	44	2,175	83	149,812	29
Novemb.	3,793	26	230,754	39	4,431	27	274,735	68	1,776	23	111,322	45	2,063	36	135,385	18
Dezember	5,217	32	277,497	82	5,820	52	310,965	12	2,305	9	138,931	16	2,825	50	174,373	62
Total	43,779	458	2,406,776	97	56,578	510	3,358,794	37	20,667	419	1,365,355	52	25,085	657	1,693,015	36

Geldanweisungsverkehr mit Grossbritannien.

Monate.	Ausgestellte Anweisungen.						Eingelöste Anweisungen.					
	1872.			1873.			1872.			1873.		
	Anzahl.	Betrag.		Anzahl.	Betrag.		Anzahl.	Betrag.		Anzahl.	Betrag.	
		Fr.	R.		Fr.	R.		Fr.	R.		Fr.	R.
Januar	160	10,491	28	168	12,158	47	248	21,211	50	336	23,853	30
Februar	122	8,648	53	156	10,553	23	291	24,118	80	262	22,953	70
März	125	6,634	84	166	11,088	50	241	19,099	10	274	16,337	40
April	127	8,627	10	208	12,584	50	261	22,984	40	303	23,290	10
Mai	135	10,421	67	150	10,207	36	215	16,829	10	262	23,188	—
Juni	132	8,051	29	156	9,615	19	215	19,357	80	243	17,730	—
Juli	134	9,586	18	156	11,634	—	278	25,593	70	336	28,717	20
August	135	7,756	14	133	7,538	05	222	19,828	60	285	25,102	40
September	188	9,809	41	177	12,876	68	229	19,945	20	284	26,605	40
Oktober	167	10,206	52	181	12,256	50	300	25,781	50	355	27,325	20
November	130	9,226	60	149	10,198	23	301	23,704	70	295	22,398	90
Dezember	261	14,247	55	241	15,423	10	487	32,540	10	511	32,664	—
Total	1,816	113,707	11	2,041	136,163	61	3,288	270,994	50	3,746	290,163	60

Geldanweisungsverkehr mit den Niederlanden.

262

Monate.	Ausgestellte Anweisungen.						Eingelöste Anweisungen.					
	1872.			1873.			1872.			1873.		
	Anzahl.	Betrag.		Anzahl.	Betrag.		Anzahl.	Betrag.		Anzahl.	Betrag.	
		Fr.	R.		Fr.	R.		Fr.	R.		Fr.	R.
Januar . . .	79	2,033	88	15	744	23	33	1,738	77	53	4,012	60
Februar . . .	9	512	17	20	1,257	98	38	2,882	01	35	3,213	25
März . . .	12	844	26	30	2,202	16	26	2,028	75	28	2,089	26
April . . .	20	789	20	29	2,331	43	26	2,236	53	21	1,496	80
Mai . . .	15	1,187	02	37	2,525	19	29	1,787	29	48	1,139	78
Juni . . .	13	879	99	15	731	16	21	1,163	66	29	2,153	79
Juli . . .	8	225	11	18	1,609	19	30	2,202	91	21	2,025	75
August . . .	19	2,220	30	16	826	53	28	1,881	01	37	2,395	13
September . .	9	964	89	37	1,559	24	14	627	39	33	2,568	07
Oktober . . .	17	1,094	80	26	1,679	99	33	3,048	57	45	3,926	96
November . .	23	1,872	17	21	1,708	01	40	3,499	38	41	3,100	78
Dezember . .	13	1,188	53	34	2,052	43	29	1,413	42	39	2,583	72
Total	237	13,812	32	298	19,228	14	347	24,509	69	430	33,705	89

Geldanweisungsverkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika.

Monate.	Ausgestellte Anweisungen.						Eingelöste Anweisungen.					
	1872.			1873.			1872.			1873.		
	Anzahl.	Betrag.		Anzahl.	Betrag.		Anzahl.	Betrag.		Anzahl.	Betrag.	
		Fr.	R.		Fr.	R.		Fr.	R.		Fr.	R.
Januar	29	3,239	15	51	6,434	21	289	38,311	12	246	32,332	75
Februar	45	6,222	97	45	7,402	94	237	29,596	70	203	24,623	92
März	43	6,141	53	62	10,412	24	304	37,046	65	239	31,585	87
April	54	9,235	04	44	7,597	74	300	41,132	12	191	23,350	11
Mai	41	7,296	30	27	4,360	05	204	24,902	32	206	23,417	52
Juni	21	2,808	85	24	3,358	55	212	27,868	99	147	16,369	22
Juli	38	6,397	27	43	8,849	40	196	26,176	18	205	25,777	14
August	18	2,621	55	56	9,498	45	291	38,430	29	185	24,701	94
September	39	6,991	10	32	5,163	58	265	34,421	52	204	27,657	40
Oktober	30	4,654	90	30	4,289	57	199	26,962	26	290	42,082	60
November	31	5,868	60	62	9,636	61	258	35,296	73	244	35,681	56
Dezember	58	9,112	59	77	12,581	86	351	39,503	38	342	32,577	22
Total	447	70,589	85	553	89,585	20	3,106	399,648	26	2,702	340,157	25

Geldanweisungsverkehr mit Belgien.

264

Monate.	In der Schweiz ausgestellte Anweisungen.						In der Schweiz ausbezahlte Anweisungen.					
	1872.			1873.			1872.			1873.		
	Anzahl.	Betrag.		Anzahl.	Betrag.		Anzahl.	Betrag.		Anzahl.	Betrag.	
		Fr.	R.		Fr.	R.		Fr.	R.		Fr.	R.
Januar	60	3,882	91	92	6,838	13	96	8,850	12	126	13,531	51
Februar	51	3,208	60	96	7,177	16	81	6,209	77	102	13,151	79
März	61	4,435	02	68	5,129	08	92	9,915	87	94	8,857	45
April	59	3,799	47	79	6,215	16	75	8,548	15	122	16,625	26
Mai	50	2,792	84	68	5,219	82	96	10,912	26	102	11,089	42
Juni	45	2,872	30	77	6,059	67	100	14,321	18	101	11,614	70
Juli	39	2,007	65	75	6,233	78	90	10,770	09	208	11,878	86
August	56	5,556	68	70	5,608	72	87	7,653	17	91	9,212	54
September	46	3,353	94	70	5,142	45	88	8,787	53	121	15,425	70
Oktober	63	4,777	14	81	6,124	60	95	10,434	50	173	23,157	84
November	39	2,143	27	81	7,399	98	73	11,772	27	107	11,370	57
Dezember	66	4,221	63	85	6,915	61	133	14,376	06	126	10,182	95
Total	635	43,051	45	942	74,064	16	1,106	122,550	97	1,473	156,098	59

Bericht der ständeräthlichen Kommission über den Rekurs des Tagwen Haslen im Kanton Glarus, betreffend Verfassungsverletzung. (Vom 14. November 1873.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.02.1874
Date	
Data	
Seite	248-264
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 065

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.